



Gemeinde Villnachern

Reglement

über die Entschädigungsregelung der Sondernutzung
des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der
Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde
Villnachern

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Villnachern vom 21. Juni 2018, gestützt auf §§ 2 und 20 Abs. 2 lit. i, 55 und 66 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 sowie auf die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Villnachern vom 25. Januar 1981

beschliesst:

§ 1 Abgabepflicht und Gegenstand der Abgabe

Die Betreiber der Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Einwohnergemeinde Villnachern haben der Einwohnergemeinde für die Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens für Anlagen und Leitungen der Elektrizitätsversorgung (Sondernutzung) mit einer Abgabe zu entschädigen.

§ 2 Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

Der Gemeinderat kann die Abgabe nach der aus dem Verteilnetz Villnachern ausgespiessenen Gesamtenergiemenge (Bruttoenergie) multipliziert mit dem vereinbarten Ansatz in einer Bandbreite von 0,1 Rp/kWh bis 0,7 Rp./kWh festlegen.

Der Gemeinderat setzt die Höhe der Abgabe im Rahmen von Abs. 1 wie folgt fest. Die Abgabehöhe für die ausgespiessene Gesamtenergiemenge wird auf 0,52Rp./kWh festgelegt

Die Betreiber der Elektrizitätsversorgung erheben die Abgabe an die Gemeinde bei den Endverbrauchern im Gebiet der Einwohnergemeinde Villnachern. Eine Änderung der Abgabe ist durch den Gemeinderat bis spätestens am 30. Juni für das Folgejahr den Betreibern mitzuteilen.

§ 3 Auszahlung

Die Auszahlung der Abgabe an die Einwohnergemeinde erfolgt jährlich aufgrund der definitiven Abrechnung nach Abschluss des Geschäftsjahres, jeweils per Ende März des Folgejahres, durch die Betreiber der Elektrizitätsversorgung.

Es können A-Konto-Zahlungen vereinbart werden.

§4 Schlussbestimmungen

Diese Entschädigungsregelung tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

GEMEINDERAT VILLNACHERN

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

sign. Roland König

sign. Benjamin Plüss